

Code of Conduct – Grundsätze zur sozialen Verantwortung

Präambel

Die BLÄSSINGER GRUPPE bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel als entscheidende Voraussetzung für weiteres Wirtschaftswachstum.

Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die BLÄSSINGER GRUPPE die nachfolgenden Grundsätze verfasst.

Die BLÄSSINGER GRUPPE

- begrüßt im fortschreitenden Prozess der Internationalisierung und Globalisierung Initiativen zur Förderung eines verantwortlichen Unternehmertums.
- erklärt sich bereit zur Beachtung und Sicherung von generell akzeptierten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Menschenrechte.
- will verhindern, dass der unumkehrbare Prozess der Globalisierung bei den Menschen auf dieser Welt Ängste auslöst.
- will das menschliche Gesicht der Globalisierung auch durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zeigen.
- ist überzeugt, dass soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg der BLÄSSINGER GRUPPE ist und so zu einem weltweiten Frieden und Wohlstand in der Zukunft beiträgt.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist allerdings die kurz-, mittel- und langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung ist auch unverzichtbarer Bestandteil wertorientierter Unternehmensführung.

Die BLÄSSINGER GRUPPE wird alles daransetzen, die ökonomischen, umweltpolitischen und sozialen Ziele dieser Vereinbarung im Rahmen einer auf nachhaltige Entwicklung angelegten Unternehmensentwicklung mit den mittel- und langfristigen Strategievorstellungen und Planungen sowie mit den täglichen Unternehmensentscheidungen zu verbinden.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Kundenzufriedenheit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit streben die Gesellschaften der BLÄSSINGER GRUPPE an, mit ihren Produkten und Dienstleistungen und in ihrem Handeln in den europäischen und internationalen Standorten sowie im Rahmen der Unternehmenskultur diesen übergreifenden Leitmotiven gerecht zu werden. In Kenntnis der beiderseitigen Verantwortung und in der Überzeugung, mit dieser Vereinbarung einen wichtigen Beitrag zum besseren, grenzüberschreitenden Miteinander in der gesamten BLÄSSINGER GRUPPE sowie zur Überwindung von Kultur- und Sprachbarrieren leisten zu können, werden nachfolgende Grundsätze festgelegt.

1. Menschenrechte

- 1.1 Die BLÄSSINGER GRUPPE befürwortet und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.
- 1.2 Die BLÄSSINGER GRUPPE verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien vorsieht. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen 100 und 111).
- 1.3 Die BLÄSSINGER GRUPPE hebt den Grundsatz der Chancengleichheit mit großem Respekt hervor und spricht sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeitern, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Der Umgang zwischen den Mitarbeitern und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.
- 1.4 Die BLÄSSINGER GRUPPE lehnt jede Art der Zwangsarbeit ab (ILO-Abkommen Nr. 29 und 105). Kinderarbeit ist untersagt (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182). Das Mindestalter der Mitarbeiter richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das in den ILO-Abkommen Nr. 138 verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

2. Arbeitsbedingungen

- 2.1 Entlohnung/Vergütung
Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Mitarbeiter anerkannt (ILO-Abkommen Nr. 100). Die Entlohnung/Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen, gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/Branchen.
- 2.2 Arbeitszeit
Die BLÄSSINGER GRUPPE stellt die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sicher. Die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die vorhandenen gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Normen in den jeweiligen Ländern nicht dauerhaft überschreiten.
- 2.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz
Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Arbeitssicherheit haben höchste Priorität. Die BLÄSSINGER GRUPPE gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.
- 2.4 Qualifizierung
Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter haben für die BLÄSSINGER GRUPPE an allen Standorten weltweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Die BLÄSSINGER GRUPPE unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

2.5 Umwelt

Die Produkte und Dienstleistungen der BLÄSSINGER GRUPPE sollen auch in der Zukunft Umweltverträglichkeit aufweisen. Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele der BLÄSSINGER GRUPPE. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet.

3. Vereinigungsfreiheit/Recht zu Kollektivverhandlungen

Das Recht der Mitarbeiter, Vereinigungen oder Organisationen nach eigener Wahl zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Interessen der Beschäftigten zu gründen, diesen beizutreten sowie für diese tätig zu sein, wird respektiert (ILO-Abkommen Nr. 87 und 98). Die Ausübung der Beschäftigung darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die BLÄSSINGER GRUPPE akzeptiert die auf der Basis nationaler Regelungen entstandenen Ergebnisse von Kollektivverhandlungen, die Blässinger betreffen.

4. Durchführung und Umsetzung der Vereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze sozialer Verantwortung/der Code of Conduct der BLÄSSINGER GRUPPE sind weltweit verbindlich und gelten für alle Gesellschaften der Gruppe. Sie verpflichten Führungskräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen zur Einhaltung, Akzeptanz und Förderung der vereinbarten Ziele. Verantwortlich sind die Unternehmensleitungen der jeweiligen Gesellschaften.
- 4.2 Die Grundsätze werden allen Unternehmensleitungen, Interessenvertretungen und Mitarbeitern unternehmensweit in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Unterrichtung werden entsprechend abgestimmt.
- 4.3 Die BLÄSSINGER GRUPPE unterstützt und ermutigt ausdrücklich ihre Geschäftspartner, die vereinbarten Grundsätze in der jeweils eigenen Unternehmenspolitik anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis weiterer Geschäftsbeziehungen.
- 4.4 Alle Mitarbeiter haben das Recht, Themen und Probleme im Zusammenhang mit den vereinbarten Grundsätzen anzusprechen. Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile und/oder Sanktionen.
- 4.5 Die BLÄSSINGER GRUPPE achtet mit ihren Möglichkeiten auf die Einhaltung der Vereinbarung. Informationen über Probleme, Abweichungen bzw. erforderliche Veränderungen der Grundsätze werden von der Personalabteilung gesammelt und mindestens einmal jährlich mit der Unternehmensleitung erörtert.

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text der Begriff „Mitarbeiter“ und „Kollegen“ als neutraler Begriff gleichermaßen für Frauen und Männer verwendet.

BLÄSSINGER GRUPPE – April 2017